VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09. März 2016

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	MESSNER Hans-Georg
4. „	SCHNEIDER Wolfgang
5. „	TISCH Franz
6. „	SCHMIDLECHNER Josef
7. „	EBERHERR Johann
8. Gemeinderat	PABINGER Manfred
9. „	NEIßL Georg
10. „	WOHLAND Rudolf
11. „	GRUBER Thomas
12. „	PFAFFINGER Agnes
13. „	GRUBER Harald
14. „	VEICHTLBAUER Karin
15. „	EBERHERR Paula
16. „	DIVOS Hannes
17. „	ERTL Petra
18. „	STROHMEIER Manfred
19. „	MAGES Günter
20. „	MAGES Philipp
21. „	SCHRAM Manuel
22. „	Dr. BINDER Helmut
23. Ersatzmann/-frau	DANZER Sigrid
24. „	HÖFER Gregor
25. „	JUNGBAUER Michael

Entschuldigt fehlten:
GR HUBER Michaela
GR JOHAM Friedrich
GR NEUHOLD Isabella

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.05 Uhr

Tagesordnung:

1. 904/ Kenntnisnahme Bericht des Prüfungsausschusses
2. 904/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2015
3. 904/ Beschlussfassung Verwendung des Sollüberschusses bzw. Rücklagenzuführung
4. 904/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2015 der VFI
5. 031/ Beschlussfassung Änderung Dienstpostenplan
6. 010/ Beschlussfassung Verordnung des Gemeinderates für die Kollegialorgane
7. 612/ Beschlussfassung Neuer Finanzierungsplan „FT Stiegl"
8. 212/ Beschlussfassung – Finanzierungsplan – Qualitätsverbesserung NMS
9. 250/ Beschlussfassung Budget Hort Riedersbach
10. 240/ Beschlussfassung Änderung Kindergartenordnung
11. 232/ Beschlussfassung Tagesmütter - Gemeindebeitrag 2016
12. 210/ Beschlussfassung Leistungsverträge – Bevollmächtigung der Schulleiter
13. 851/ Beschlussfassung Übernahme der Sammelkanäle zur Instandhaltung durch den RHV Pladenbach
14. 750/ Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag und Zustimmungserklärung für die Erdgasleitung
15. 016/ Beschlussfassung Standard Nutzungsvertrag für FTTH – Glasfaserverkabelung
16. 817/ Beschlussfassung betreffend Subvention an die Fa. Stiegl (Straßenbeleuchtung)
17. 131/ Beschlussfassung Einsprüche Kroder
18. Bericht des Bürgermeisters
    - Information betreffend Änderung Steuersatz für Kinderbetreuung
    - Information Erhebung Sommerkindergarten
    - Information Schreiben Kinostadl Trimmelkam
    - Information Kommunalsteuerverfahren Energie AG
    - Information WAG – Planungsstand für Siedlung
    - Information Brückenbau – Ratkowitsch
    - Information betreffend Umbau Volksschule Riedersbach
    - Information Verkehrszählung Riedersbach / Planung Verkehrsmaßnahmen
    - Information betreffend Jahresabschluss Wassergenossenschaft Seeleiten-Pirach
    - Information Verfahren Schweinemastbetrieb / Angebot Filteranlage
    - Information ASKÖ – Auflösung bzw. Abänderung Bestandvertrag/
    - Information betreffend Unterbringung von Flüchtlingen
    - Information Hausapotheke
19. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass
a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 02.03.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.12.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen sind, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

1. 904/ Kenntnisnahme Bericht des Prüfungsausschusses

Bürgermeister - Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses wie folgt verlesen.
GR Divos -

Prüfungsfeststellung der Prüfungsausschuss-Sitzung

vom 24. Februar 2016

Der Prüfungsausschuss hat sich in der Sitzung am 24. Februar 2016 mit dem Rechnungsabschluss 2015 befasst.

Dabei wurden von den Ausschussmitgliedern Fragen zu den einzelnen Ansätzen gestellt, die ausführlich und zur vollsten Zufriedenheit von der Kassenführerin, dem Bürgermeister und dem Amtsleiter beantwortet wurden.

Der Prüfungsausschuss gibt die Empfehlung, den beim jetzt vorliegenden Proberechnungsabschluss ausgewiesenen Überschuss von über € 190.000,--im ordentlichen Haushalt so stehenzulassen, damit eine Verwendung für eine notwendige Bedeckungen frei und ohne Festlegung gewährleistet ist.

Weiters wird festgestellt, dass die im Jahresabschluss 2015 dargestellte Entwicklung in allen Bereichen nachvollziehbar ist und die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt wurden.

Es wird die positive Entwicklung zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat die Annahme des Rechnungsabschlusses 2015 empfohlen.

St. Pantaleon, am 01. März 2016

Obmann

Friedrich JOHAM

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird einhellig zur Kenntnis genommen.

2. 904/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2015

Bürgermeister – geht auf den entsprechenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 ein. Der Rechnungsabschluss stellt sich im Ordentlichen Haushalt wie folgt dar.

Einnahmen: € 5.593.710,75
Ausgaben: € 5.497.181,84
Überschuss: € 96.528,91

Bürgermeister –Wir haben diesmal keinen NVA erstellt. Wir haben Mehreinnahmen in der Gruppe 2 aufgrund der zweiten Krabbelgruppe – im Jahr 2016 haben wir hier eine Veränderung aufgrund der 5. Kindergartengruppe. Bei der Voranschlagserstellung war dies noch nicht fix. Wesentliche Mehreinnahmen haben wir auch von der Kommunalsteuer her, Ertragsanteile sind gestiegen, wir haben auch Finanzausgleichszahlungen – diese Zahlen waren noch nicht bekannt. Der Überschuss aus 2014 ist auch noch geblieben – dadurch die Mehreinnahmen.
Wir haben auch Mehrausgaben in der Gruppe 2 (Kindergarten, Krabbelgruppe).
Bürgermeister geht auf die Zuwendungen in den AOH ein. Dies wurde auch im Prüfbericht erwähnt. Der endgültige Überschuss beträgt € 96.528,91. Der Vorschlag wäre, diesen Überschuss stehen zu lassen. Im heurigen Jahr gibt es einige Projekte die umgesetzt werden sollen – dies wäre dann mit diesen Überschüssen möglich. Wir haben Rücklagen mit € 178.000,00 - Die Rücklagen sind buchhalterisch dargestellt und nicht am Girokonto.
Amtsleiter – Wir veranschlagen konservativ im Voranschlag – deshalb auch die teilweise hohen Veränderungen im Rechnungsabschluss. Es ist sehr positiv, dass wir höhere Einnahmen vor allem bei der Kommunalsteuer und Ertragsanteilen verbuchen konnten. Wir haben andererseits auch einige Vorhaben die noch nicht abgerechnet wurden (Volksschule, Gehsteig) – hier wird man sicher noch Mittel aus dem Überschuss benötigen. Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Insgesamt ist es positiv, dass wir außerordentliche Vorhaben bedecken können. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Einnahmen heuer ähnlich entwickeln werden.
Bürgermeister – Gibt's zu den Zahlen Anfragen.
GV Schneider – Der Prüfungsausschuss hat den Abschluss geprüft damals war die Rede von € 190.000,00 – jetzt haben wir einen Überschuss von etwa € 90.000,00 – wohin sind die € 100.000,00 Differenz hingekommen?
Fr. Göschl - Wir haben noch Zuführungen nach dem Prüfungsausschuss getätigt – die Summen werden anhand einer Aufstellung erörtert. Die Summen im AOH sind noch vom ordentlichen Haushalt zu bedecken. Farblich dargestellt sind die Zuführungen. Die letzte Zuführung mit € 93.000,00 nach der Prüfungsausschusssitzung wurden entsprechend dargestellt. Wir haben für die Brücke Neumühle noch € 42.000,00 dargestellt. Wir haben von der Gemeinde St. Georgen noch € 9.000,00 erhalten. Für den Gehsteig wurde ein Betrag in der Höhe von 50.000,00 dargestellt. Dadurch hat sich der Überschuss vermindert.
Bürgermeister - € 9.000,00 wurde noch für die Mehrzweckhalle zugeführt – damit wäre das Projekt dann auch finanziert.
GV Schneider – Bei Punkt 6 ist ein Rest von € 72.914,00 – das müssten 40 % vom Voranschlag sein. Welche restlichen Kosten sind das.
Bürgermeister – Das ist der Anfangsstand zu Jahresanfang – der Endstand ist € 6.000,00 weniger.
GV Schneider – das sind auch noch 35 %. Das sind die Verkehrsflächenbeiträge die noch nicht eingenommen wurden?
Bürgermeister – Oder dort wo wir Ratenzahlungen vereinbart haben.
GR Divos – Mich hat es gestört, dass ich den Rechnungsabschluss erst am Vorabend des Prüfungsausschusses erhalten habe. Wäre mir ein Anliegen wenn ich den etwas früher haben könnte.

Fr. Göschl - Wir haben eine neue Buchhaltung erhalten und müssen jetzt den Rechnungsabschluss komplett selbstständig erstellen – früher wurden die Arbeiten teilweise im Rechenzentrum erstellt. Da hatten wir mehr Unterstützung.
GR Divos – Ich darf davon ausgehen, dass ich den RA künftig wieder früher erhalte?
Bürgermeister –Ich muss Sissi schon in Schutz nehmen sie hat sehr viel um die Ohren – es hat Sondersituationen wie Krankenstand und ähnliches gegeben. Es wird künftig wieder früher fertig werden.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für 2015 in der vorliegenden Form zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.
Bürgermeister – Ich möchte noch eine Auswertung einblenden – darin sieht man die Entwicklung der letzten 15 Jahre und die Tendenz, dass zur Wahl hin Abgänge zu verzeichnen waren. Ich möchte mich für die Fairness und Disziplin bedanken dass wir derzeit keine Abgänge zu verzeichnen haben. Die Grafik zeigt, dass 2015 positiv abgeschlossen wird und gute Arbeit geleistet wurde und laufend wird.

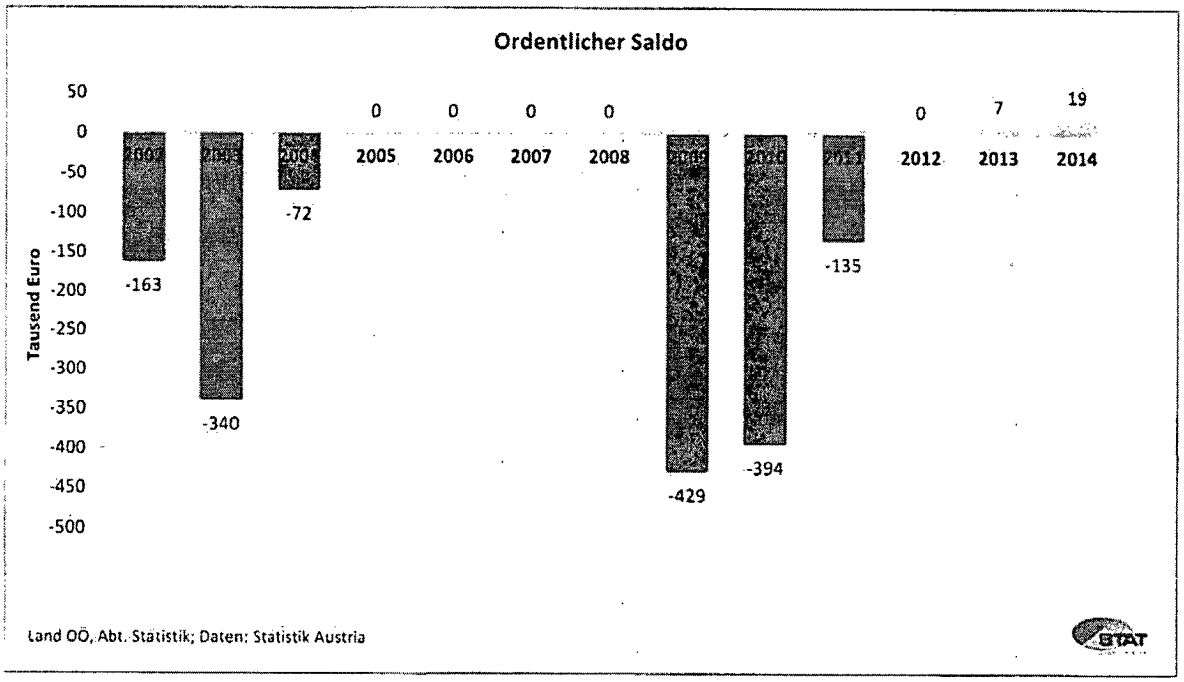

Zum Abschluss möchte ich mich noch bei Frau Göschl Sissi bedanken.

3. 904/ Beschlussfassung Verwendung des Sollüberschusses bzw. Rücklagenzuführung

Bürgermeister - Es soll ein Beschluss hinsichtlich der Verwendung des Sollüberschusses bzw. der Rücklagenzuführung gefasst werden – die Zahlen lauten wie folgt.

Zuführungen 2015

2/6110/8500	Verkehrsflächenbeitrag Landesstraße	8.362,59	4.181,30	
2/6120/8500	Verkehrsflächenbeitrag Gemeindesstraße		17.192,23	
2/9200/84411	Aufschließungsbeitrag Verkehr		1.778,70	
			23.152,23	23.152,23
2/8500/8500	Wasseranschluss		26.372,72	
2/9200/84421	Aufschließungsbeitrag Wasser		575,96	
			26.948,68	26.948,68
2/8510/8500	Kanalanschluss		47.735,80	
28510/8500	Kanalanschluss Veichtlbauer			
2/9200/8442	Aufschließungsbeitrag Kanal		2.391,63	
1/8510/0040	Kanalisationsbauten,VermindZuführung		-1.543,45	
			48.583,98	48.583,98
				98.684,89

Bauland, zweckgeb.Überw.Bauland	50000		
Überschuss oH /	189.931,44		96.528,91
1. Zuführung in aoH (Wasser-Kanal-Verkehr,Bauland+ABAErw.936,08)		149.620,97	
2. Zuführung in aoH (GdeStraßen,NiederschlagsE, Gehsteige)		61.923,07	
3. Zuführung in aoH (Volksschule, Verkehrsberuhig.Wildshut)		200.695,28	
4. Zuführung in aoH		93.402,53	
Gesamtzuführungen siehe RA Seite 71 und 73		**505.641,85**	

	ProbeRA	Zuführungen	RA-Ergebnis
211000 Volksschule St. Pantaleon	-217.952,55	200.000,00	-17.952,55
211010 Schul- und Sportzentrum - Außengestaltung	-43.668,54		-43.668,54
212000 NMS qualitätsverb.Schulausstattung	-11.037,04		-11.037,04
612000 Gemeindestraßen	-65.161,03	23.152,23 32.008,80	-10.000,00
612300 Brücke Neumühle	-42.229,11	42.229,11	0,00
612400 Gehsteige	-156.123,10	20.000,00 50.000,00	-86.123,10
612500 Verkehrsberuhigung	-695,28	695,28	0,00
846000 Mehrzweckhalle	-1.173,42	1.173,42	0,00
846010 VS Riedersbach - Umbau	-4.320,00		-4.320,00
850000 Trinkwasserversorgung	-19.609,40	W-19.948,68	459,39
850100 Wasserleitung Digitalisierung	-22.200,00		-22.000,00
850200 Hochbehälter Wag	28.737,18	RücklLeitungsbau	0,00
851200 ABA Erweiterung 2006-BA06	-936,08	936,08	0,00
851300 Aufschließung Gröbnerfeldsieldung	-235.830,22	48.583,98	-187.246,24
851400 Niederschlagsentw.Stockham-Gröbnergr.BA10	-59.914,27	Bauland50.000 9.914,27	0,00
851500 Veichtlbauer Gründe BA 09	-27.042,27		-27.042,27
851700 Oberflächenentw. Siedlung Riedersbach	21.933,98		21.933,98
900000 Rücklage WVA	40.000,00	WVA-Rest7000	47.000,00
900002 Rücklage ABA	80.000,00		80.000,00
900003 Rücklage Leitungsbau Riedersbach			28.737,18
	-737.221,15	505.641,85	-231.259,19

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Überschuss für 2015 stehen zu lassen und die oben angeführten Summen zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GR Höfer Gregor und GR Divos Hannes mehrheitlich angenommen.

4. 904/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2015 der VFI

Bürgermeister – Geht auf den Rechnungsabschluss 2015 der VFI ein.
Der Rechnungsabschluss stellt sich im Ordentlichen Haushalt wie folgt dar.
Einnahmen: € 38.260,31
Ausgaben: € 38.260,31
Dies ist die Zusammenfassung der Fixzahlungen für das Gebäude. Die Rückzahlung für das Darlehen der Ausfinanzierung. Der Abgang, der dann zu bedecken ist wird durch das Gemeindebudget ausgeglichen. Wir müssen diesen dann vom Steuerberater überprüfen lassen.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 der VFI zu genehmigen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.
Frau Göschl – bedankt sich für das Vertrauen und verlässt den Sitzungssaal.

5. 031/ Beschlussfassung Änderung Dienstpostenplan

Bürgermeister - Anbei der vom Land nunmehr teilgenehmigte Dienstpostenplan – dieser sollte wie in der Beilage ersichtlich beschlossen werden.

Der Dienstpostenplan wird per 31. 12. wie folgt festgestellt
(gültig seit 2015 genehmigt mit Erlass des Amtes der oö. Lrg. Gem-210042/40-2015-Rer, 3.12.2015)

PE	B/VB	DP Bew.neu DP	Bew.alt	Bemerkung
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung				
1,00	B	GD 10	B II- VII	
1,00	B	GD 15	C I- V	
1,00	B	GD 15	C/I-IV/N1-Laufb	
1,00	VB	GD 17	I/c	
1,00	VB	GD 18	I/c	
1,00	VB	GD 19	I/c	
1,50	VB	GD 20	I/d	
0,50	VB	GD 21	I/d	
0,50	VB	GD 25	I/p 5	
Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes				
6,40	VB	KBP	1 L/1 2b 1	Mehrbedarf 24,25 Wochenst.KdG2015,Stützkraft
1,5	VB	GD 22	I/d	
0,50	VB	GD 22	I/d	
0,90	VB	GD 22	I/e	
0,68	VB	GD 22	I/d	Krabbelgruppe - Helferin
0,80	VB	GD 25	II/p 5	
Bedienstete der Schülerausspeisung				
0,70	VB	GD 25	II/p 4	
0,35	VB	GD 25	II/p 4	
Bedienstete in Schulen				
1,00	VB	GD 19	II/p 3	
1,00	VB	GD 21	II/p 4	
3,00	VB	GD 25	II/p 5	
Handwerklicher Dienst				
1,00	VB	GD 19	II/p 2	
2,00	VB	GD 19	p 3	
Anzahl der Pensionisten			6	

GR Strohmeier – Wir haben noch einen zusätzlichen Gemeindebediensteten. Wo steht dieser dann?
Bürgermeister –Drei Gemeindebedienstete sind im Bauhof – Locher Stefan kommt im heurigen Jahr wegen Altersteilzeit weg und ein neuer Bediensteter kommt statt ihm in den Bauhof.
GR Strohmeier – Er ist offizieller Gemeindebediensteter -
Amtsleiter – Er ist dann nicht mehr im aktiven Dienst – er kommt weg und jemand anderer kommt.
GR Divos – Der Name ist ein reiner Platzhalter in dem Fall – einer geht und einer kommt.
Amtsleiter – Geht auf die Gestaltung des Dienstpostenplanes ein.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den unten angeführten Dienstpostenplan zu beschließen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. 010/ Beschlussfassung Verordnung des Gemeinderates für die Kollegialorgane

Bürgermeister - Aufgrund zahlreicher Änderungen in der Gemeindeordnung sollte die Verordnung des Gemeinderates für die Kollegialorgane neu beschlossen werden. Anbei die entsprechend zu beschließende Verordnung.
Amtsleiter – Der Gemeinderat hat im Jahr 2002 die Geschäftsordnung des Gemeinderates beschlossen. Da sich inzwischen einiges in der Gemeindeordnung getan hat ist es erforderlich, neuerlich diese Geschäftsordnung zu beschließen. Es erhält dann jeder ein derartiges Heft nach Beschlussfassung. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Anlage

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt

Gemeinde .....

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT
Gemeinderat

§ 1
Einberufung und Kundmachung von Sitzungen
(§ 45 Oö. GemO 1990)

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist. Der Sitzungseinladung mittels Mail entsprechend dem Sitzungsplan haben die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich zuzustimmen. Die Gemeinderatsmitglieder, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

§ 2
Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
(§ 46 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges" zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges" oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

(6) Der Bürgermeister hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3
Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann
(§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben.

Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen.

§ 4
Allgemeines Unterrichtungsrecht der Gemeinderatsmitglieder
(§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

§ 5
Anwesenheitspflicht - Befreiung
(§ 47 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Mitglieder des Gemeinderats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hiebei kann von den Vorschriften des § 1 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 6
Öffentlichkeit
(§ 53 Oö. GemO 1990)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen oder die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von Sondervermögen gemeinderechtlicher Art behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."

(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 7
Vorsitz
(§ 48 Oö. GemO 1990)

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister zu führen. Ist der Bürgermeister verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach der Bestimmung des § 36 Oö. GemO 1990.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 8
Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden
(§ 49 Oö. GemO 1990)

(1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache" abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

(4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9
Beschlussfähigkeit
(§ 50 Oö. GemO 1990)

Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 10
Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 11
Anfragen
(§ 63a Oö. GemO 1990)

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12
Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstandes Berichterstatter.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13
Wechselrede; Geschäftsanträge; Reihenfolge der Abstimmung

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitgliedes kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen.

Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

a) Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
b) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
c) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.
d) Der Antrag auf Vertagung.
e) Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
f) Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hiezu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 lit. a ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen.

Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14
Abstimmung
(§ 51 Oö. GemO 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 15
Wahlen
(§ 52 Oö. GemO 1990)

(1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16
Verhandlungsschrift
(§ 54 Oö. GemO 1990)

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese erhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen.
Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

§ 17
Geschäftsführung der Ausschüsse
(§ 55 Oö. GemO 1990)

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamtes von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

2. ABSCHNITT
Gemeindevorstand
(bzw. Stadtrat)

§ 18
Geschäftsführung
(§ 57 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Fraktionsobmännern, auch wenn sie nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstands nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

(3) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

3. ABSCHNITT
Gemeinsame Bestimmungen

§ 19
Befangenheit
(§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehetell, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind
2. in Sachen ihrer Wahl oder Pflegeeltern, Wahl oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

(8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 20
Beiziehung sonstiger Personen
(§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990
in der geltenden Fassung

Stand Oktober 2015

7. 612/ Beschlussfassung Neuer Finanzierungsplan „FT Stiegl“

Bürgermeister - Aufgrund er inzwischen ausgehandelten Beträge und der Endabrechnung wurde vom Land ein neuer Finanzierungsplan ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde erstellt.

Es gab hier im letzten Jahr eine Erhebung des Landes. Die Bus Aus- und Einstiegsstelle wurde verlegt. Ursprünglich hätten wir € 14.000,00 zahlen müssen – dies wurde ja vom Gemeinderat abgelehnt. Ich habe schließlich beim Land erreicht, dass diese Beträge nicht zu zahlen sind. Der Umbau ist günstiger gekommen. Der neue Finanzierungsplan liegt vor.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt in Euro
Interessentenbeitrag	23.000	**23.000**
LZ, Straßenbau	25.000	**25.000**
LZ, Verkehr	7.000	**7.000**
LZ, Verkehr - Beleuchtung	1.500	**1.500**
BZ-Mittel	25.000	**25.000**
Summe in Euro	**81.500**	**81.500**

Es wäre sicherlich optimal wenn wir alle Projekte ohne Gemeindebeteiligung abschließen könnten. Das Projekt war günstiger als vereinbart.
GV Schneider – Wir haben uns der Stimme enthalten. Die ganze Sache ist nicht durchschaubar – vorher hätte es € 120.000,00 kosten sollen und jetzt kostet es € 40.000,00 weniger – wenn jemand so kalkuliert dann ist er bald pleite. Zudem stimmt es nicht ganz was du gesagt hast.

Voriges Jahr haben wir abgelehnt und im Dezember haben wir das Licht mitfinanziert. Wir haben beschlossen wir zahlen € 2.500,00. Es wurde wieder scheibchenweise vorgelegt. Es sind die Zahlen etwas komisch. Am 16.12.15 haben wir 50 % der Straßenbeleuchtung bezahlt – jetzt ist es wieder drinnen.
Bürgermeister – Nicht die Straßenbeleuchtung – die Übergangsbeleuchtung.
GV Schneider –Ich hätte da gerne wirklich die Kostenaufstellung bevor ich hier meine Zustimmung erteile.
Bürgermeister – Es gibt einen Termin mit der Straßenverwaltung damit dass durchgeschaut werden kann. Es war hier eine Landesbaustelle. Wir werden das veranlassen, dass Du die Rechnungen anschauen kannst.
GV Messner Ich verstehe es nicht ganz so wie es Wolfgang sagt. Dass es eine Kostenreduktion gegeben hat wird Wirnsberger sagen können. Es ist ein gelungenes Konzept in Wildshut. Die wenigen Kosten für die Beleuchtung – wir bräuchten öfter Projekte mit so wenigen Kosten für die Gemeinde.
Der Bürgermeister stellt den Antrag den Finanzierungsplan zu genehmigen.
Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP, OGL und FPÖ Fraktion sowie GR Gregor Höfer und der Stimmenthaltung (restliche Mitglieder SPÖ Fraktion) mehrheitlich angenommen.

8. 212/ Beschlussfassung – Finanzierungsplan – Qualitätsverbesserung NMS

Bürgermeister - Anbei der Finanzierungsplan Qualitätsverbesserung NMS – wir erhalten hier BZ und Landesmittel. Es werden einerseits die Verlegung der Netzwerkverkabelung und andererseits der Ankauf von neuen PC´s für die NMS damit finanziert.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	9.352	**9.352**
LZ, Pflichtschulbau	5.000	**5.000**
BZ, Schulbau	5.000	**5.000**
Summe in Euro	**19.352**	**19.352**

Wir haben in der Volksschule und der NMS Glasfaserverkabelungen. Die Installationskosten waren etwa € 11.000,00 – um den Restbetrag sollten die PCs angeschafft werden. Es liegt hier ein Finanzierungsplan vor.
Bürgermeister – Habe mit dem Direktor gesprochen – in den Klassen funktioniert es und im PC Raum wird noch etwas umgestellt damit es dort auch schneller funktioniert.
Dies ist eine Top Ausstattung – die NMS ist froh, dass dies so installiert wurde.
GV Eberherr – Bedeutet dass das die PC´s schon gekauft wurden.
Amtsleiter – Die PC´s werden vom Restbetrag gekauft.
GV Eberherr – Vielleicht könnte man die Komponenten vom Netzwerk verbessern – die Geschwindigkeit der PC´s ist derzeit noch sehr langsam. Dafür ein paar PC´s weniger.
Bürgermeister – Die Anlage hat Lackner Gerhard installiert. Er hat am Wochenende etwas verbessert. Wir werden uns das noch anschauen.
GV Eberherr –Derzeit haben wir dort noch keinen Glasfaserstandard.
Bürgermeister- wir werden das noch entsprechend definieren.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan zu genehmigen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. 250/ Beschlussfassung Budget Hort Riedersbach

Bürgermeister – Nachfolgend das Budget des Hortes Riedersbach-

BUDGET 2016

Einrichtung: Hort Riedersbach

231

	AUFWAND 2016 BUDGET		ERTRAG 2016 BUDGET
PERSONALAUFWAND	41.970,00 [1]	**SUBVENTIONEN**	37.500,00 [2]
SACHAUFWAND		**ERLÖSE**	
(Pädagogisches) Material	1.000,00	Erlöse Elternbeiträge	9.300,00
Betriebsführungskosten	4.930,00	Sonstige Einnahmen	1.150,00
Anschaffungen	500,00		
Instandhaltung	50,00		
Energieaufwand	0,00		
Kommunikationsaufwand (Telefon, Porti)	200,00		
Mieten und Betriebskosten	0,00		
Fortbildung	300,00		
Sonstige Aufwendungen	800,00		
GESAMTAUSGABEN	49.750,00	**GESAMTEINNAHMEN**	47.950,00
		abzüglich **GESAMTAUSGABEN**	49.750,00
		notwendiger GEMEINDEBEITRAG zum ABGANG	1.800,00

Bürgermeister – Das Budget ist jedes Jahr relativ ident. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Budget so zu beschließen und die Beträge entsprechend flüssigmachen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. 240/ Beschlussfassung Änderung Kindergartenordnung

Bürgermeister - Die Kindergartenordnung ist anzupassen - der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kindergartenordnung wie folgt zu beschließen.
Bürgermeister geht auf die Umsatzsteuerproblematik ein. Die Erhöhung der Umsatzsteuer ist sicherlich nicht angenehm.

Kindergarten und Krabbelgruppenordnung für den Kindergarten Riedersbach, Gemeinde St.Pantaleon

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde St.Pantaleon betreibt einen Kindergarten und die Krabbelgruppe nach den Bestimmungen des Oö. KBG LGBl. Nr. 39 /2007 in der Fassung der Novelle 2009 LGBL.Nr. 43/2009, mit dem Sitz in Riedersbach.

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

1. Die Hauptferien beginnen am 1.08. und enden am Montag nach der ersten Septemberwoche
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 6.01. des jeweiligen Jahres
3. Die Osterferien Karwoche bis Ostermontag

III. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Kindergartens wird

von Montag bis Donnerstag

von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und

Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt.

1. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von 7.00 bis 7:40 Uhr angeboten.

2. Im Kindergarten wird eine Nachmittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Die Öffnungszeit der Krabbelgruppen wird

Von Montag bis Donnerstag

von 7:00 Uhr bis 15:00 bzw. bis 15:30

Freitag von 7:00Uhr bis 14:30Uhr festgesetzt

Die Krabbelgruppe wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie Sonn und Feiertagen bleibt die Krabbelgruppe beschlossen

An Zwickeltagen, sowie schulfreien Tagen (Semesterferien, Osterdienstag, Pfingstdienstag)

wird von der Kindergartenleitung eine Bedarfserhebung gemacht.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.g.F für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens März bei

   der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

   Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

   a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,

   b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes,

   c) **Impfbescheinigung**

   d) Sozialversicherungsnummer des Kindes und der Eltern

4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**

5. Die Gemeinde St. Pantaleon entscheidet bis zum Juli über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines
   Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

Aufnahme in die Krabbelgruppe:

1. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens Ende Jänner eines Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
2. Es werden nur Kinder von berufstätigen Müttern aufgenommen
3. Es werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat aufgenommen.
4. Krabbelkinder dürfen nicht mehr als 8 Stunden in der Krabbelgruppe verbringen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes

b) Impfbescheinigung

c) Sozialversicherungsnummer des Kindes und der Eltern

d) Arbeitsbestätigung der Mutter

V. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**

   Vom 18. bis zum 30. Lebensmonat ist nach Vorlage .....?

2. für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
   für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
   für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung LGBl. 54/2008 zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend
b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- oder durch telefonische Verständigung
- oder ein ärztliches Attest zu belegen

e) Gerechtfertiges Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt

f) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung

zu erfolgen.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt
(ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck *)
   * lädt der Kindergarten Riedersbach spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres

   zu einer Elternversammlung ein,

   * führt der Kindergarten Riedersbach spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche

   Bedarfserhebung durch.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis **8:30** Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **12:00** Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
   Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 12:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden und spätestens ab 8:30 Uhr anwesend sein. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.

4. Eltern haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.

   Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

   Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

   Ausnahme: Verabreichung von lebenswichtigen Medikamenten – Hier muss eine ärztliche Einweisung des pädagogischen Personals erfolgt sein.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde **organisierten Bustransport** befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den **Halte - Sammelstellen** zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Peron abholen zu lassen.
Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

   *) Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

   Im letzten Kindergartenjahr wird mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durch einen Zahnarzt durchgeführt!

Im letzten Kindergartenjahr wird auch mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der O.Ö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die obige Verordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. 232/ Beschlussfassung Tagesmütter - Gemeindebeitrag 2016

Bürgermeister - Für 2016 wurde der Gemeindebeitrag neu festgesetzt – anbei das entsprechende Schreiben. Eine Betreuungsstunde kostet € 1,73. Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Gemeindebeitrag bis auf weiteres zu bezahlen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

GV Eberherr – ich hätte nichts dagegen wenn wir etwas mehr zahlen – im Vergleich zu anderen Einrichtungen kommen die Tagesmütter weit günstiger.
Bürgermeister – Dies ist sicherlich richtig. Dieser Betrag wird vom Verein verlangt.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Gemeindebeitrag zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. 210/ Beschlussfassung Leistungsverträge – Bevollmächtigung der Schulleiter

Bürgermeister - Es sollte ein Beschluss gefasst werden, dass die Schulleiter sogenannte „Leistungsverträge" abschließen dürfen.
Amtsleiter – Es geht darum, dass wir einen grundsätzlichen Beschluss fassen, dass wir die Direktoren der Schulen ermächtigen derartige Leistungsverträge abschließen zu dürfen. Das entbindet den Gemeinderat nicht davon, dass der Gemeinderat andere Verträge abschließen kann bzw. in das Gefüge eingreifen könnte.
Bürgermeister – Geht auf den Flötenunterricht damals in der Musikschule ein. Dies ist in der Verantwortung des jeweiligen Schulleiters.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Schulleiter damit bevollmächtigt werden derartige Verträge selbst abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. 851/ Beschlussfassung Übernahme der Sammelkanäle zur Instandhaltung durch den RHV Pladenbach

Bürgermeister - Um einen einheitlichen Satzungsschlüssel aller Mitgliedsgemeinden des RHV Pladenbach zu erreichen würde der RHV Pladenbach die Wartung und Instandhaltung der Sammelkanäle in seinen Aufgabenbereich übernehmen. Es wird ein entsprechender Plan vorgelegt auf dem die Sammelkanäle ersichtlich sind. Es geht dabei um einen gemeinsamen Verteilungsschlüssel bei künftigen Abrechnungen des RHV.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Sammelkanäle in die Betreuung des RHV Pladenbach zu übergeben.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. 750/ Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag und Zustimmungserklärung für die Erdgasleitung

Bürgermeister – Geht auf den Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Zustimmungserklärung für die Erdgasleitung der Energie AG ein – es liegt ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag vor. Dieser wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits übermittelt. Ab der nächsten Heizperiode soll dann die Erdgasleitung die Versorgung der Fernwärme sicherstellen. Sollte das Gaskraftwerk wirklich noch gebaut werden so müsste für dieses eine andere Gasleitung errichtet werden. Die Trassenführung wird nochmals erörtert. Auf die andere Leitungsführung ist Rücksicht zu nehmen – diese sollten in ca. 1,0 m verlegt werden.
GV Schneider – Wurde mit der Energie AG besprochen, die Trassenführung etwas abzuändern wie im Vorstand diskutiert.
Bürgermeister – Dies wurde bei der Begehung diskutiert – bei der Verwertung wäre diese Leitung sonst nicht sinnvoll.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag und die Zustimmungserklärung für die Erdgasleitung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand angenommen.

15. 016/ Beschlussfassung Standard Nutzungsvertrag für FTTH – Glasfaserverkabelung

Bürgermeister - Es ist geplant, die gesamte Ortschaft St. Pantaleon mit Glasfaser zu versorgen – den Gemeinderatsmitgliedern wurde dieser Vertrag zur Kenntnis gebracht. Es sollte hier ein Nutzungsvertrag für FTTH Glasfaserverkabelung beschlossen werden. Die Arbeiten werden bei uns durch die Firma Spindler und durch die Firma Ployer Hörmann realisiert. Das Projekt wurde vorgestellt. Es sollten jetzt alle bebauten Liegenschaften in der Ortschaft St. Pantaleon und Reith angeschlossen werden.
Am 4. April gibt es eine Bürgerinformation. Es wird versucht, hier Stromleitungen mit zu verlegen. Daraufhin wird es Gespräche mit den Grundeigentümern geben. Anschließend werden die Arbeiten bald realisiert. Die Künette wird 30 cm breit sein und 60 cm tief. Es geht um die grundsätzliche Beschlussfassung.
Amtsleiter - Finde es sehr positiv wenn ein ganzer Ort mit schnellem Internet (100 mb) ausgestattet wird.
GR Divos – Es geht um die Ortschaften St. Pantaleon-Reith – die in Reith kommt von Ostermiething.
Amtsleiter – Es gibt die Glasfaserleitung ja schon in St. Pantaleon – einige Gebäude wie Gemeindeamt, Raika und Schulen sind ja ohnedies schon angeschlossen. Es ist eine Leerverrohrung mit Schaltkästen und es wird dann bei Bedarf das Kabel eingeblasen.
GR Divos – Warum ist es nur für St. Pantaleon Reith geplant und nicht für die ganze Gemeinde.
Amtsleiter – Es wurden förderfähige Bereiche namhaft gemacht.
GR Divos – Dies ist in Trimmelkam und Riedersbach nicht gegeben?
Amtsleiter – Es gibt dort Koaxkabeln –Parallelstrukturen werden keinen Sinn machen. Wenn in anderen Bereichen schon etwas vorhanden ist dann kann man dort auch schon etwas machen. Das ist der Bereich mit dem jetzt begonnen wird.
Bürgermeister - Bei der Besprechung haben wir vereinbart, dass die Energie AG auch die Bereiche Riedersbach, Trimmelkam und Kirchberg anschauen müssen wie weit hier etwas machbar ist. Bürgermeister erklärt den derzeitigen Verlauf des Glasfaserkabels.
Amtsleiter – Gestern wurde ich davon informiert, dass in der Gröbnerwegsiedlung eine Leerverrohrung installiert wurde und dieses FTTH Produkt dort auch verfügbar sein wird.

Es hat eine Anfrage aus Stockham gegeben – dort gibt es auch eine Leerverrohrung – wenn dort eine gewisse Anzahl an Anschlusswilligen beisammen ist, dann wird man dort auch Hispeed Internet verfügbar machen.
Bürgermeister – A1 macht auch Werbung dafür – die Infrastrukturmilliarde ist vorhanden und wer der Schnellste ist wäre der beste Nutznießer. A1 geht allerdings derzeit mit Kupfer zum Endkunden.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. 817/ Beschlussfassung betreffend Subvention an die Fa. Stiegl (Straßenbeleuchtung)

Bürgermeister - Die Stieglbrauerei hat in Wildshut die Straßenbeleuchtung erneuert und ersucht dafür um eine Subvention. Es waren drei Punkte der Straßenbeleuchtung vorhanden. Unsere Kandilaver wurden ausgetauscht.
Die Kosten für diese Maßnahme der Stiegl waren € 21.440,00. Wir haben jetzt 3 Lichtpunkte zur Verfügung. Diese haben einen entsprechenden Wert. Mein Vorschlag wäre, dass diese Lichtpunkte mit einem Betrag von € 3.000,00 bezuschusst werden.
GV Schneider –Wenn die Stiegl dort einen Ferrari haben will dann sollen sie sich den wohl selbst zuzahlen. Es waren Lichter vorhanden die funktioniert haben. Aus optischen Gründer wollte Stiegl die gleichen Lichter. Bei der Straßenbeleuchtung zu Dr. Binder haben mehr Leute einen Nutzen.
Bürgermeister – Betreffend Beleuchtung bei Dr. Binder - am Freitag haben wir eine Besprechung mit dem Elektriker – dieser Auftrag zur Versetzung in Kirchberg wird in Kürze realisiert werden.
GV Schmidlechner – Grundsätzlich ist Straßenbeleuchtung zu begrüßen – diese Beleuchtung in Wildshut steht schon fast ein Jahr. Man sollte so Dinge im Vorfeld ausmachen und nicht im Nachhinein. Da geht's ums Prinzip. Wir müssen relativ viele Dinge im Nachhinein beschließen. Die Fraktionen informieren.
Bürgermeister – Das ist deren Projekt die hätten es ohnedies gemacht – die haben uns im Vorfeld nicht gefragt – jetzt liegt ein Subventionsantrag vor. Erklärt wie er auf die € 3.000,00 Subvention kommt.
GV Eberherr – Nachdem sich Stiegl das Straßenprojekt erspart hat stehen sie auf die € 3.000,00 nicht an.
GR Wohland – dann behalten sie die drei Lampen wenn wir nicht zustimmen?
Amtsleiter – nein das ist unser Eigentum – die wurden schon wo anders verbaut.
Bürgermeister – Für uns haben die Lampen schon noch einen Wert.
GR Pabinger – Wenn wir jetzt drei Lampen übrig haben können wir doch diese in Kichberg verwenden.
Amtsleiter – nein das tun wir nicht.
GR Dr. Binder – nachdem es bis jetzt finster war habe ich auf diese Antwort schon gewartet. Meine Patienten haben es finster.
Amtsleiter – Wir machen keine gemischte Beleuchtung.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass wir der Stiegl eine Subvention in der Höhe von € 3.000,00 gewähren. Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP Fraktion und GR Mages Phillip und GR Mages Günther mehrheitlich angenommen. Dagegen SPÖ Fraktion, OGL Fraktion und Schram, Schmidlechner Stimmenthaltung.

17. 131/ Beschlussfassung Einsprüche Kroder

Bürgermeister – Der gesamte Bau Akt Kroder wurde den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Einige Male wurde dies beraten. Es ist über zwei Dinge abzustimmen – es geht um die Berufung von Herrn Hans-Eckard Kroder in Vertretung seiner Frau, Dr. Leticia Girard Siqueira-Kroder am 29. September 2015 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02.09.2015 - Herstellung des rechtmäßigen Zustandes des Gartenzaunes – Wengerhöhe 1 – Gst. Nr. 364/1, KG St. Pantaleon – Berufungsentscheidung und zweitens um die Berufungsentscheidung nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes.
Familie Kroder war im Urlaub und konnte daher diesen Bescheid erst später beheben – es ist daher diesem Einspruch stattzugeben. Die zweite Abstimmung ist die Herstellung des Rechtmäßigen Zustandes wo der Gemeinderat darüber abstimmen muss ob der Zaun so stehen bleiben kann oder nicht. Es sind zwei Abstimmungen durchzuführen. Gibt's Anfragen – dazu?
Aussagen von Hr. Kroder werden nicht protokolliert da dieser lediglich Zuhörer ist und ihm vom Bürgermeister nicht das Wort erteilt wurde.
GV Schneider – Es gibt von der IKD ein Schreiben da steht drinnen ob man diesen Fall nicht in beidseitiger Güte lösen kann? Ich möchte wissen was das heißt wie sich das wiedergibt.
Amtsleiter – Wir haben uns bei Mag. Petermandl erkundigt wie eine gütliche Lösung aussehen könnte er hat dafür auch kein Rezept.
Bürgermeister – Da Herr Kroder nunmehr wieder das Wort ergreift weist ihn der Bürgermeister darauf hin, dass er sollte er nochmals Zwischenrufe tätigen den Sitzungssaal verlassen muss.

Bürgermeister – Mag. Petermandl weiß hier keine Lösung für eine gütliche Lösung – der Zaun ist verkehrsbehindernd und damit kann es keine gütliche Lösung geben. Bei der Bauverhandlung wurde die Situierung klar fixiert.
GV Eberherr – Mit der Zustellung des Bescheides – gibt es dazu im Schreiben der IKD eine Aussage?
Amtsleiter – Die Angelegenheit wurde über den Gemeindebund geprüft. Der Bescheid wurde ursprünglich als zu spät eingelangt abgewiesen – Herr Kroder hat dann durch eine Buchungsbestätigung nachgewiesen dass er zu diesem Zeitpunkt den Bescheid nicht entgegennehmen konnte. Daher ist der Bescheid rechtzeitig eingegangen.
GV Eberherr – Wir stimmen ab, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist.
Bürgermeister – Wir stimmen daher über beide Punkte ab – erstens darüber dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist und zweitens dann über die eigentliche Berufung.
GV Schneider – So weit ich mich erinnern kann ist der Bescheid vom September als Herr Kroder im Urlaub war beeinsprucht – er konnte aufgrund seines Urlaubes den Bescheid nicht holen daher ist darüber jetzt abzustimmen?
Amtsleiter – Sonst wäre ja in der Sache selbst nicht mehr zu entscheiden.
Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bescheid mit folgendem Inhalt zu beschließen.

„Berufungsentscheidung – Einspruch vom 28.10.2015

Bezug:

Berufung von Herrn Hans-Eckard Kroder in Vertretung für seine Frau, Dr. Leticia Girard Siqueira-Kroder am 23.10.2015 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 15.10.2015

„ In der Sitzung am 9. März 2015, Top 17, hat sich der Gemeinderat mit dem Einspruch von Herrn Kroder befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

SPRUCH

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. sowie gemäß § 17 17 Abs. 3 ZustellG i.d.g.F. wird die Berufungsvorentscheidung vom 15.10.2015 aufgehoben.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 23.10.2015 – eingelangt bei der Behörde am 28.10.2015 haben Sie gegen die Berufungsvorentscheidung vom 15.10.2015 Einspruch erhoben. Sie haben darin durch übermittelte Reiseunterlagen nachgewiesen, dass Sie den Bescheid vom 07.09.2015 erst nach der Rückkehr aus Ihrem Urlaub beheben konnten. Der bezeichnete Bescheid wurde daher von Ihnen rechtzeitig erhoben.

BERUFUNGSGRÜNDE

Zu den einzeln geltend gemachten Berufungsgründen hat der Gemeinderat folgendes erwogen:

Die Sendung war bis zum 29.09.2015 zur Abholung hinterlegt. Der Bescheid Adressat ist am 26.09.2015 an die Abgabenstelle zurückgekehrt. Es wurde mit Schreiben vom 29.09.2015 Berufung erhoben. Im Einspruch haben Sie nachgewiesen, dass Sie auf Urlaub waren und daher den Bescheid nicht rechtzeitig abholen konnten. Der Einspruch gilt daher als rechtzeig eingebracht – war daher diese Berufungsvorentscheidung vom Gemeinderat aufzuheben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich[1] beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.
Bürgermeister – Wir kommen zum zweiten Punkt. Es geht um die Umzäunung.
Der Bürgermeister stellt einen Antrag. Dieser Kann dann in der nächsten Instanz beeinsprucht werden.
GR Mages Philipp – Ein durchsichtiger Zaun ist verkehrsbehindernd? Ich war dort und kann nicht feststellen, dass dies verkehrsbehindernd wäre.
Bürgermeister – Ab einem gewissen Winkel ist er nicht durchsichtig bin gerne bereit, dass wir uns das nochmals anschauen. Es ist im Winter total schwierig weil es steigend ist. Wenn man im richtigen Winkel steht sieht man nicht raus.
GR Mages Philipp – Jeder bleibt ein wenig anders stehen – was ist der richtige Winkel?
Bürgeremeister - Wir können es eh nochmals anschauen.
GR Mages Philipp – würde ich schon nochmals empfehlen. Heißt wenn man nicht durchsehen kann braucht man einen gelochten Zaun und den hat er ja.

Bürgermeister – In einem gewissen Winkel sieht man nicht durch. Man kann nicht einfach einen Zaun direkt auf die Grundgrenze setzen – da gibt es Bestimmungen und diese wurden im Bescheid definiert.
GV Eberherr – Wenn dies in der Bauverhandlung festgelegt wurde dass er 60 cm weit weg muss dann kann er nicht den Zaun fast direkt an die Grundgrenze setzen. Dann brauche ich in keinen Baubescheid mehr etwas reinschreiben – da geht es um das. Da kommt dann jeder daher und niemand hält sich mehr an derartige Bescheide.
GV Rusch – Ich wollte das gleiche sagen – es gibt Vorschriften und es wurde leider früher oft nicht geschaut – 20 Jahre zurück und dann muss ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden weil man nicht mehr vernünftig raussieht. Es hat sich jeder an die Bauvorschriften zu halten.
GV Schneider – Man muss aber auch berücksichtigen wie sieht die Sache aus wenn hier ein Thujen Zaun stehen würde. Die Situation würde sich dann verschlechtern für die Sichtweite. Gesetz hin- oder her mache ich was richtig oder falsch. Wenn er den setzen würde dann würde man schlechter sehen.
Bürgermeister – Bei 60 cm zurück habe ich einen anderen Blickwinkel.
GR Danzer – Wenn ich es vom Anfang an weiß was ich zu tun habe warum halte ich mich dann nicht daran?
GV Schneider – Der Akt ist schon sehr dick und wenn man zwischen den Zeilen liest ist schon sehr viel Emotion drinnen. Da geht es um Poller und Granitsteinleisten – da geht es um eventuelle Zusagen. Ich denke die IKD hat es richtig erkannt dass man mit einem guten Willen eine Lösung herbeiführen könnte.
Bürgermeister – Das mit den Leistensteinen und auch Säulen mit Kette wurde vereinbart. Wegen Zusagen – da möchte ich mich nicht äußern – das sind Behauptungen.
GR Pfaffinger – Man kennt aus dem Akt dass hier viele Emotionen im Spiel sind aber wenn das im Baubescheid drinnen steht dann muss man sich auch dran halten. Ich bezweifle dass hier eine gütliche Einigung noch möglich wäre.
GR Mages Günter - Habe mir den Zaun angeschaut – dass man schlecht rum sieht kann man nicht sagen.

Bürgermeister - Schauen wir uns das vor Ort an. Wir haben es uns oft angeschaut.
GV Schmidlechner – Es ist inzwischen ein 96 seitiges Konvolut. Ich glaube, dass dieser Akt sowieso am Rechtsweg entschieden wird. Fakt ist, dass andere Zäune auch ähnlich situiert sind.
Bürgermeister – Ja leider in der Vergangenheit.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Berufung mit folgendem Bescheid abzulehnen.
Herstellung des rechtmäßigen Zustandes Ihres Gartenzaunes – Wengerhöhe 1 – Gst. Nr. 364/1, KG St. Pantaleon – Berufungsentscheidung

Berufung von Herrn Hans-Eckard Kroder in Vertretung für seine Frau, Dr. Leticia Girard Siqueira-Kroder am 29. September 2015 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02.09.2015

Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung am 9. März 2016, Top 17, befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

SPRUCH

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 35 ff OÖ. BauO. 1994 i.d.g.F. wird die Berufung von Herrn Hans-Eckard Kroder vom 29.09.2015 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02.09.2015, Zl. Bau-131-2015Kö als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Beim Ortsaugenschein am 06.02.2015 wurde durch die Baubehörde festgestellt, dass der auf dem GSt. Nr. 364/1, KG St. Pantaleon errichtete Gartenzaun in einem Abstand von 20 cm von der Straßengrundgrenze situiert wurde.

Im Baubewilligungsbescheid vom 25.08.2010 wurde jedoch klar definiert, dass der Abstand der Einfriedung südseitig mindestens 0,60 m – im Kreuzungsbereich und westseitig mindestens 1,00 m zur Straßengrundgrenze betragen muss. Dies wurde Ihnen auch vor der Errichtung durch die Baubehörde mitgeteilt.

Aufgrund des Ortsaugenscheines am 06.02.2015 ist der von Ihnen errichtete Gartenzaun in einem Abstand von 20 cm von der Straßengrundgrenze situiert. Seitens der Behörde gibt es jedoch dafür keine straßenrechtliche Zustimmung.

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister mit Bescheid vom 02.09.2015 die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes Ihres Gartenzaunes mittels Bescheid gefordert.

BERUFUNGSGRÜNDE

Zu den einzeln geltend gemachten Berufungsgründen hat der Gemeinderat folgendes erwogen:
In der Baubewilligung wurde Ihnen für eine Einfriedung ein Abstand südseitig von mindestens 0,60 m – im Kreuzungsbereich und westseitig von mindestens 1,00 m zur Straßengrundgrenze vorgeschrieben. Dieser Vorschreibung sind Sie nicht nachgekommen. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich[2] beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (Bescheid erlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.[3]

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Stimmen der ÖVP Fraktion und OGL Fraktion und Stimmenthaltung der SPÖ Fraktion und FPÖ Fraktion mehrheitlich angenommen.

18. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister – In den vergangenen Wochen haben sich viele Punkte angesammelt.
Information betreffend Änderung Steuersatz für Kinderbetreuung
Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müssen wir für die Kinderbetreuung (Kindergarten, Krabbelgruppe, Bustransport) künftig 13 % Ust. abführen.

- *Information Erhebung Sommerkindergarten*
Wir haben eine Erhebung betreffend Sommerkindergarten durchgeführt – die Erhebung brachte folgendes Ergebnis.
  - Krabbelgruppe 2
  - Nächstes Jahr Krabbelgruppe 3
  - Kindergarten 10

Man wird mit den Nachbargemeinden Kontakt aufnehmen ob hier Kinder untergebracht werden können – aufgrund der Anmeldungen gibt es im heurigen Jahr in unserer Gemeinde keinen Sommerkindergarten.

Information Schreiben Kinostadl Trimmelkam

2

3

Die Familie Stegbuchner hat uns ihre Wünsche hinsichtlich Verwaltungsgebäude mitgeteilt. Es wurden inzwischen auch zwei Bescheide erlassen – diese wurden jedoch inzwischen beeinsprucht. Von der Familie Stegbuchner wurde außerdem ein Widmungsansuchen eingebracht. Wir werden nochmals ein Gespräch mit dem Land gemeinsam mit der Fam. Stegbuchner führen um hier vielleicht noch eine Lösung zu finden.
GV Schmidlechner – Es hat hier ein Gespräch mit der Familie Stegbuchner gegeben?
Es hat geheißen es soll einen Termin mit allen Fraktionen geben.
Bürgermeister – Dieser Termin steht noch nicht – es werden dazu alle Fraktionen eingeladen.

Information Kommunalsteuerverfahren Energie AG
Es liegt inzwischen eine Berufungsvorentscheidung vor – es wird sich zeigen wie es hier weitergeht im Verfahren. Vom Finanzamt Linz hat der zuständige Sachbearbeiter die Unterlagen an die nächste Instanz weitergegeben. Der Akt wird erst Ende März zugewiesen sein. Das Verfahren kann länger dauern.

Information WAG – Planungsstand für Siedlung
Von der WAG wurde ein neuer Planungsstand vorgetragen – die Bereiche werden definiert. Im hinteren Bereich sollen einige Wohnungen ins Eigentum verkauft werden – die Fläche sollte € 400,00 / m2 kosten. Im Bereich Kirche sollte ein Konzept „Wohnen im Alter" realisiert werden.

Information Brückenbau – Ratkowitsch
Die Brücke Ratkowitsch bedarf einer Sanierung – es liegt ein Schreiben des Brückenamtes vor. Die Kostenschätzung muss noch einmal überarbeitet werden. Von St. Georgen liegt noch keine Zusage vor. Wie es mit dem Projekt weitergeht kann erst nach der Vorsprache bei LR Steinkellner gesagt werden.

Information betreffend Umbau Volksschule Riedersbach
Die Unterlagen werden derzeit von den zuständigen Abteilungen begutachtet Bericht über den Lokalaugenschein am 29.02.2016. Die Abnahme der 5. Gruppe wird erfolgen – im Stiegenhaus ist ein Brandabschnitt auszubilden. Dem Land gefällt nicht, dass wir den Turnsaal als Gruppenraum einsetzen wollten – hier sollte eine andere Lösung gefunden werden. Die Kinder sollten in einem geschlossenen Bereich untergebracht werden. Wir hoffen, dass wir das auch entsprechend umsetzen können.

Information Verkehrszählung Riedersbach / Planung Verkehrsmaßnahmen
Es wurde eine Verkehrszählung durchgeführt – anschließend gab es ein Gespräch auf der Gemeinde. Wir liegen hinsichtlich Verkehrszählung eher an der unteren Grenze – die Auswertungen wurden dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt. Herr Stadler vom Land wird das mit uns am 14. April begutachten. Es sollten Bereiche mit gesicherten Übergängen geschaffen werden. Im nächsten Jahr soll das dann umgesetzt werden.
GV Schmidlechner – Ing. Lehner vom Land hat erwähnt dass hier keine übermäßige Unfallhäufigkeit gegeben ist. Wer wünscht sich das in Riedersbach. Habe es bisher nur von Dr. Binder gehört dass hier etwas gemacht werden soll?
GV Eberherr – Es sind sehr viele die hier monieren, dass es keinen sicheren Übergang zur Haltestelle gibt und auch keine Verkehrsberuhigung vorhanden ist.
GR Dr. Binder – Es ist herausgekommen dass die kleine Verkehrsinsel sehr wohl zu einer Geschwindigkeitsreduktion führt. Das Ergebnis war wir sollen die Straße aufgrund der Oberflächenwasserproblematik bei der ohnedies Maßnahmen zu setzen sind dann auch von der Fahrbahn her entsprechend gestalten. Im Bereich der Haltestelle sollten auch Maßnahmen gesetzt werden. Deshalb sollte ein Planer kommen.

Bürgermeister – Es sind Maßnahmen notwendig und es sollte in eine gemeinsame Planung eingefügt werden. Wir realisieren das Kerngebiet mit der Halle – wir müssen hier auch einen Übergang schaffen.
GR Dr. Binder – Weil Sepp das angesprochen hat – ich war betroffen und habe mich beim Land erkundigt – daraufhin hab ich mir das mit Vertretern des Landes angeschaut – so ist das ins Rollen gekommen. So war meine Person hier eingebunden.
GV Schmidlechner – Ich habe mit Leuten gesprochen – die haben das nicht so gesehen.
Bürgermeister – Es gibt einen Begehungstermin am 14.04.2016 – hier können wir mit den Verantwortlichen das ausdiskutieren. Vor Ort ist es am besten dies ausdiskutieren.

Information betreffend Jahresabschluss Wassergenossenschaft Seeleiten-Pirach
Es liegt inzwischen ein Jahresabschluss der Wassergenossenschaft Seeleiten-Pirach vor diese schließt mit einem Minus von € 2.378,00 ab. Dies wird noch separat beschlossen.

Information Verfahren Schweinemastbetrieb / Angebot Filteranlage
Hinsichtlich Schweinemastbetrieb liegt das Angebot der Fa. Schauer und der Firma Hartmann vor. Es läuft derzeit außerdem noch die meteorologische Messung. Diese steht jetzt drei Monate. Es wird von uns veranlasst, dass diese Anlage dann umsituiert wird. Es sollte mit den Anrainern und den Betroffenen in kleiner Runde eine Aussprache und Festlegung der weiteren Schritte geben.

Information ASKÖ – Auflösung bzw. Abänderung Bestandvertrag
Wir hatten vorgestern eine Besprechung mit Präsident Hochmair und der Geschäftsführerin. Es gibt keinen Nachfolgeverein – der Vertrag soll neu gestaltet werden so dass wir hier nur mehr den Bereich der Tennisanlage hier neu regeln.
Es wird eine Inventarliste erstellt – diese wird dem Askö und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Nicht dass es heißt, dass hier etwas wegkommt was noch anderen Personen oder dem ASKÖ gehört. Es sind vermutlich keine großartigen Werte mehr vorhanden. Anschließend muss in einer der weiteren Sitzung eine Lösung gefunden werden.

Information betreffend Unterbringung von Flüchtlingen
Von der Bezirkshauptmannschaft wurde uns ein Schreiben übermittelt.
Inzwischen hat es ein Gespräch beim Land und ein Gespräch mit dem möglichen Betreiber gegeben. Stand ist der, dass es ein Objekt in Riedersbach gibt dass für diesen Zweck angeboten wurde. Es gibt derzeit noch keinen Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer in dieser Angelegenheit. Dieser Interessent möchte bis zu 40 Flüchtlinge reingeben. Sobald wir was Näheres wissen gibt's Information.
GR Mages – Wir haben einige Fragen dazu – diese werden dem Amtsleiter übergeben und ihm am nächsten Tag gemailt.
Bürgermeister – Wir können diese erst dann beantworten wenn wir wissen ob es etwas wird.

Information Hausapotheke
Es hat ein Gespräch mit Bürgermeistern und Vertretern des Landes gegeben. Wenn die 6 km wieder auf 4 km geändert werden würde, wären nur mehr sehr wenige Gemeinden davon betroffen. Dann wären es nur mehr 18 Gemeinden in ganz Österreich. Habe verschiedenste Gespräche in dieser Angelegenheit geführt. Es wurde vereinbart, dass es ein Gespräch mit der Gesundheitsministerin geben wird.
Wir hätten im Vorstand vereinbart, dass wir eine Resolution beschließen.

Der Landeshauptmann unterstützt diese Aktion. Es wird morgen in der OÖ NR ein Bericht drinnen stehen. Die Warte am Inn hat morgen von uns einen Sonderbericht drinnen. Wir hoffen, dass hier eine Lösung kommt. Wir müssen uns auf die Gemeindeärzte mit den Hausapotheken konzentrieren.

Bauhofmitarbeiter
Als Bauhofmitarbeiter wird Herr Wierer Manfred aufgenommen.

19. Allfälliges

GV Schneider – Wir haben voriges Jahr beschlossen dass in der Gröbnerwegsiedlung eine 30 er Zone entstehen soll – wie weit ist dies gediehen?
Bürgermeister – Wir wollen probieren, Tröge aufzustellen – genauso im Bereich Seestüberl. Diese sollten entsprechendes Gewicht haben.
Amtsleiter – Wenn wir ein Konzept liefern wie wir hier den Verkehr beruhigen wollen kann sich der Sachverständige des Landes eine 30 er Zone schon vorstellen.
GV Schneider – Hängt ab welche Maßnahmen wir hier realisieren. Vielleicht könnte man das Bankett im Bereich Rothbauer in Riedersbach reparieren?
Bürgermeister – Es ist noch etwas zu kalt aber auch bei der Ausfahrt ist ein Loch drinnen – das wird repariert.
GV Schmidlechner – Betreffend Präkariumsvertrag mit der Stiegl – ich wurde im Wahlkampf ja zitiert. Steht die OGL zu der Sache oder nicht – ist der Präkariumsvertrag jetzt gültig oder nicht?
Bürgermeister – Das schauen wir uns an und dann sitzen wir uns zusammen. Das können wir jetzt sicherlich nicht abklären.
GV Schmidlechner – Der Vertrag den wir im GR als Vorlage hatten der deckt sich wortgleich mit der Version die dann unterfertigt wurde. Es müsste bei der Unterschrift auch ein Datum dabei sein.
Gibt's hier schon eine Verordnung für die Zufahrt bei der Feurwehr – diese ist doch zu verordnen.
Bürgermeister – Die Verkehrszeichen wurden noch ncicht fix montiert – anschließend erfolgt dann die Verordnung.
GV Schmidlechner – Wir haben irgendwann eine Leinenpflicht beschlossen. Leider ist dies noch nicht in Kraft getreten weil die Verordnung noch nicht in Kraft ist.
Amtsleiter – Ihr habt damals einen Absichtsbeschluss gefasst – ihr habt aber keine Verodnung beschlossen – diese ist erst zu beschließen.
GV Schmidlechner – GR Pabinger war da dahinter – wünscht Du Dir das?
Bürgermeister – Wir klären das noch ab.
Vbgm Rusch – Am kommenden Samstag findet ein Infotag „Gesund im Leben stehen" in Ostermiething. Es werden einige Fachärzte anwesend sein. Veranstalten tun das die gesunde Gemeinde Ostermiething und andere Gemeinde.
GR Dr. Binder – Hausapothekensituation – in Steiermark waren plötzlich viele Zweiarztgemeinden. Das Gesetz wurde dort sehr wohl geändert. Es ist schon möglich, die Bestimmungen anzupassen.
Diese Kilometerbestimmung sagt wie weit jemand zu seinem Medikament fahren muss.
Bürgermeister –Ab 1. April läuft das Händ System.

GR Dr. Binder – Einen Ärzteplan gibt es insofern dass es einen Ärztenotdienst bis 19.00 Uhr gibt.
Ab 19.00 Uhr und am Wochenende gibt es das Händ System.
Bürgermeister – Uns wurde gesagt, es gibt keinen Ärzteplan mehr.
GV Eberherr – Wer sich an der Krötenschutzaktion beteiligen will darf sich gerne dazuschreiben. Ich hätte noch eine Einladung zur Flurreinigungsaktion am 2. April 2014.
GV Messner – Warum macht dies nicht der Umweltausschuss?
GV Schmidlechner – Ich lasse mich nicht einteilen und ich möchte Hans das mit seiner guten Erfahrung nicht aus den Händen nehmen.
Amtsleiter – Verteilt die Verordnung der Kollegialorgane an alle anwesenden GR Mitglieder.
GR Tisch – Zur Parkplatzsituation am Kirchenplatz – hier ist es immer gesteckt voll. Wäre es möglich, der VS entlang Parkplätze zu realisieren.
Bürgermeister - Wir werden im Zuge der Baumaßnahmen versuchen, hier Flächen zu schaffen. Demnächst gibt es hier auch Gespräche mit der WAG.

Termine – wäre gut wenn beim Vorsprachetermin am 12. April von jeder Fraktion jemand dabei ist.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 21.05 Uhr

Schriftführer

.....

Bürgermeister

.....

SPÖ-Fraktion

.....

ÖVP-Fraktion

.....

OGL-Fraktion

.....

FPÖ-Fraktion

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung, 26.4.16
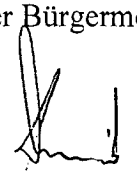
Der Bürgermeister: